

## **Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz für die Änderung der Eisenbahnüberführung Cherbourger Straße in Bremerhaven**

### **- Erneute Auslegung von Planunterlagen -**

Die DB-Netz AG, Regionalbereich Nord, hat für das Bauvorhaben zur Änderung der Eisenbahnüberführung (EÜ) Cherbourger Straße in Bremerhaven erneut geänderte Planunterlagen (1. Änderung nach Anhörungsverfahren - Stand 11.12.2017 sowie 2. Änderung nach Anhörungsverfahren - Stand 22.03.2019) bei der Planfeststellungsbehörde, dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover, vorgelegt. Aufgrund dortiger Prüfung und Entscheidung ist erneut in das Anhörungsverfahren nach § 18a Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 73 VwVfG einzutreten. Die geänderten Planunterlagen sind auszulegen.

Gegenstand der 1. Änderung nach Anhörungsverfahren (Stand 11.12.2017) ist die Errichtung von Lärmschutzwänden beidseitig auf der EÜ Cherbourger Straße zwischen den nördlich und südlich der EÜ angrenzenden vorhandenen Lärmschutzwänden. Es sind Lärmschutzwände mit einer Höhe von 2,50 m über Schienenoberkante vorgesehen. Zum Nachweis der lärmindernden Wirkung der beiden Wände wird der Unterlage 12 eine ergänzende gutachterliche Stellungnahme beigefügt (Unterlage 12.1B).

Weitere Änderungen im Planungsstand vom 11.12.2017 betreffen Detailänderungen bezüglich der Zuordnung von Leitungsträgern bzw. deren Verlauf in Teilabschnitten, dargestellt in den Lageplänen Kabel und Leitungen Dritter, Unterlagen 8.1.2B, 8.1.3B und 8.2B sowie die bauzeitliche Verkehrsführung, dargestellt in der Unterlage 18.1.

Die Planung der 1. Änderung nach Anhörungsverfahren ist in den Unterlagen mit der Farbe „Hellblau“ gekennzeichnet und betrifft die folgenden Unterlagen:

- Unterlage 1B: Erläuterungsbericht,
- Unterlage 2: Übersichtslagepläne (Unterlage 2.2B),
- Unterlage 3: Lagepläne zum Bauwerksverzeichnis (Änderungen im Lageplan, Unterlagen 3.1.2B und 3.1.3B),
- Unterlage 4B: Bauwerksverzeichnis,
- Unterlage 6: Bauwerkspläne (Unterlagen 6.1.1B, 6.2.2B und Unterlage 6.2.3B),
- Unterlage 8: Lagepläne Kabel und Leitungen Dritter (Unterlagen 8.1.2B, 8.1.3B und 8.2B),
- Unterlage 12.1B: ergänzende gutachterliche Stellungnahme zu Lärmschutzwänden auf der EÜ Cherbourger Straße sowie
- Unterlage 18 (Lagepläne Verkehrsführung während der Bauzeit, Unterlagen 18.2.1B, 18.2.2B, 18.2.3B und 18.2.4B).

Gegenstand der 2. Änderung nach Anhörungsverfahren (Stand 22.03.2019) ist die Überarbeitung der Untersuchung zu betriebsbedingten Schall- und Erschütterungsimmissionen unter Berücksichtigung der aktualisierten Verkehrsprognose des Bahnbetriebes für 2030 (anstatt bislang 2025).

Die Planung der 2. Änderung nach Anhörungsverfahren ist in den Unterlagen mit der Farbe „Magenta“ gekennzeichnet und betrifft die folgenden Unterlagen:

- Unterlage 1C: Erläuterungsbericht,
- Unterlage 12C: Untersuchung zu betriebsbedingten Schallimmissionen,
- Unterlage 12.1C: Schalltechnische Stellungnahme zu Schallschutzwänden auf der EÜ sowie
- Unterlage 14C: Untersuchung zu betriebsbedingten Erschütterungsimmissionen.

Die geänderten Planunterlagen, bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen, werden nicht isoliert bekannt gemacht; vielmehr sind die Änderungen in die gesamte Antragsunterlage eingearbeitet und werden so in das laufende Planfeststellungsverfahren eingebracht. Die geänderte Antragsunterlage wird in der Zeit vom 10. Juli 2019 bis einschließlich 9. August 2019 in der Stadtgemeinde Bremerhaven bei der folgenden Stelle zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt:

- Stadtplanungsamt, Fährstraße 20, 27568 Bremerhaven, Zimmer 109, Telefon 0471 590-2885, montags von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Zudem wird der Plan für das Vorhaben auf der Internetseite des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr unter dem folgenden Link öffentlich zugänglich gemacht:

- [www.verkehr.bremen.de/Verkehr/Öffentliche Bekanntmachungen](http://www.verkehr.bremen.de/Verkehr/Öffentliche_Bekanntmachungen) ([http://www.bauumwelt.bremen.de/verkehr/oeffentliche\\_bekanntmachungen-3827](http://www.bauumwelt.bremen.de/verkehr/oeffentliche_bekanntmachungen-3827)).

Maßgeblich für das Verfahren ist der Inhalt, der beim Stadtplanungsamt zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Absatz 1 VwVfG).

1. Jeder, dessen Belange aufgrund der geänderten Planung durch das Vorhaben berührt sind, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis einschließlich 9. September 2019, beim Stadtplanungsamt, Fährstraße 20, 27568 Bremerhaven sowie beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Contrescarpe 72, 28195 Bremen, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG sind Einwendungen und gemäß § 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG auch Stellungnahmen von Vereinigungen, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden und nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Dieser Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Planfeststellungsverfahren.

Hinweis: Neue Einwendungen können sich nur auf die geänderte Planung beziehen. Soweit bereits Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben wurden, gelten diese uneingeschränkt fort und brauchen nicht neu erhoben zu werden.

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf einen Erörterungstermin verzichten; § 18a AEG. Findet ein Erörterungstermin statt, in dem rechtzeitig erhobene Einwendungen erörtert

werden, wird dieser durch eine gesonderte amtliche Bekanntmachung bekannt gegeben. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können die Benachrichtigungen durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden sind, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind. Der Planfeststellungsbeschluss wird außerdem mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen nach vorheriger amtlicher Bekanntmachung zur Einsicht ausgelegt.

7. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover, Herschelstraße 3, 30159 Hannover, ist,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1, 1a UVPG in der Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt (alte Fassung), ist und
- dass die folgenden geänderten Planunterlagen (Unterlagen-Nr., Bezeichnung) notwendigen Angaben nach § 6 Abs. 3 UVPG (alte Fassung) enthalten und entscheidungserhebliche Unterlagen sind:
  - Unterlage 1B: Erläuterungsbericht
  - Unterlage 2: Übersichtslagepläne (Unterlage 2.2B)
  - Unterlage 3: Lagepläne zum Bauwerksverzeichnis (Änderungen im Lageplan, Unterlagen 3.1.2B und 3.1.3B)
  - Unterlage 4B: Bauwerksverzeichnis
  - Unterlage 6: Bauwerkspläne (Unterlagen 6.1.1B, 6.2.2B und Unterlage 6.2.3B)
  - Unterlage 12.1B: Ergänzende gutachterliche Stellungnahme zu Lärmschutzwänden auf der EÜ Cherbourger Straße
  - Unterlage 12C: Untersuchung zu betriebsbedingten Schallimmissionen
  - Unterlage 12.1C: Schalltechnische Stellungnahme zu Schallschutzwänden auf der EÜ

- Unterlage 14C: Untersuchung zu betriebsbedingten Erschütterungsimmissionen
- Unterlage 18 (Lagepläne Verkehrsführung während der Bauzeit, Unterlagen 18.2.1B, 18.2.2B, 18.2.3B und 18.2.4B)

#### 10. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Anhörungsverfahren nach § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz die erhobenen Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zur Aufgabenerfüllung in diesem Verfahren erforderlich ist. Die Daten werden an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr als auch dessen Verfahrensbeauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, so besteht das Recht auf Berichtigung. Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen eingetreten sind, kann die Löschung oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung erhoben werden (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Bremen, den 27.06.2019

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr